

# VEREIN DER AMTSVORMÜNDER ÖSTERREICH'S DER ÖSTERREICHISCHE AMTSVORMUND

VEREIN DER AMTSVORMÜNDER ÖSTERREICH'S  
1091 WIEN, POSTFACH 144

21/SN-316/ME  
1091 Wien, 15. Mai 1990  
p. A. Bezirkshauptmannschaft  
Wien-Umgebung, Postfach 144  
Wien 9., Alserbachstraße 41  
Telefon 0222/34-46-00

Präsidium des  
Nationalrats

Giro Kto. 1955-007057 bei der  
Landeshypothekenanstalt für N.Ö.  
PSK 4189.288

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z	16. Ge/9. Pe
Datum:	28. MAI 1990
	31. Mai 1990
Verteilt:	<u>Fremdenanm</u>

Ihr Zeichen:

4.408/21-I 1/90

Sehr geehrte Damen und Herren !

*Bauer*

Der Verein der Amtsvormünder Österreichs legt eine Stellungnahme  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechts  
(Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG) vor.

Mit vorzüglichner Hochachtung

für den Verein:

*John*  
(Schriftführer)

25 Ausfertigungen



VEREIN DER AMTSVORMÜNDER ÖSTERREICH  
DER ÖSTERREICHISCHE AMTSVORMUND

BLATT NR. ....

GZ 4.408/21-I 1/90

Wien, 15. Mai 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechts (Namensrecht-Änderungsgesetz-NamRÄG)

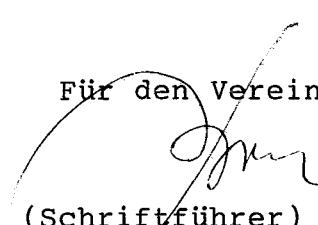
Stellungnahme des Vereins der Amtsvormünder Österreichs

Zu den §§ 139 dritter Satz, 162a Abs. 1 dritter Satz  
183 Abs. 2 ABGB

Der Entwurf sieht eine Präferenz des Familiennamens der Mutter vor. Diese geschlechtliche Ungleichheit wird damit begründet, daß "Kinder in der Regel in einem engeren Naheverhältnis zur Mutter als zum Vater stehen" und dies auch dem "Grundsatz der möglichsten Wahrung des Kindeswohls" entspricht.

Nach Ansicht des Vereins der Amtsvormünder Österreichs findet hier lediglich ein Wechsel von Ungleichbehandlungen statt. Die neuen Bestimmungen idFEntw widersprechen den partnerschaftlichen Zielsetzungen des Eherechts und stehen im Widerspruch zu den familienrechtlichen Bestimmungen. Es muß vielmehr außer Zweifel stehen, daß Kinder zu beiden Elternteilen ein gleiches Naheverhältnis haben und auch haben sollen. Es ist nicht zu erkennen, daß die Wahrung des Kindeswohls dadurch gewährleistet ist, wenn es im Konfliktfall nur den Namen der Mutter führt.

Der Verein der Amtsvormünder Österreichs schlägt daher vor §§ 139 dritter Satz, 162a Abs. 1 dritter Satz und 183 Abs. 2 ABGB idFEntw zu streichen. Die zivilrechtlichen und personenstandsrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 21 Abs. 3 PStG) reichen durchaus aus die außerordentlich geringe Anzahl der Konfliktfälle zu regeln.

Für den Verein:  
  
 (Schriftführer)